

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 4. October 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt betreffend.

Gesetz,

die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt betreffend.

und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Capitalforderungen an das Staatsdarar, welche sich auf Schuldurkunden der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt gründen, verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staats-Schulden-Tilgungs-fondes nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Capitals in Folge stattgefundenener Kündigung oder Verloosung fällig wurde.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe